ITG
Interessengemeinschaft
Tourismus Graubünden

Departement des Innern und der
Volkswirtschaft
Herrn Regierungsrat Hans-Jörg Trachsel
Regierungsgebäude
Reichsgasse 35
7001 Chur

Chur, 14. August 2006 Do/leu

Abschaffung des Meldescheins für Schweizer Gäste – Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Gastwirtschaftsgesetz (ABzGWG)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Abschaffung des Hotelmeldescheins für Schweizer Gäste. Sehr gerne machen wir davon Gebrauch, nachdem die Abschaffung respektive die Vereinfachung des Meldescheins einem langjährigen Anliegen des Hoteliervereins Graubünden entspricht.

I. ALLGEMEINES

Die sinkende Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz und des Kantons Graubünden führt dazu, dass sowohl die Bundesverwaltung als auch viele kantonale Verwaltungen und nun auch der Kanton Graubünden die besonders starke administrative Belastung der kleinen und mittleren Unternehmen reduzieren will. Spätestens seit der Studie „Administrative Entlastungen von kleinen und mittleren Unternehmungen im Kanton Graubünden“ der HTW Chur zuhanden des DIV vom September 2005 ist bekannt, dass das

Gastgewerbe und die Hotellerie im Speziellen unter der Belastung administrativer Arbeiten, die leider nichts zur Steigerung der Wertschöpfung beitragen, leiden. Die nun

beabsichtigte Abschaffung des Meldescheins, die leider nur für Schweizer Gäste gilt, zielt in die richtige Richtung, weshalb die Vorlage im Grundsatz begrüsst wird. Ergänzend sei einleitend beigefügt, dass es nicht nur um die Entlastung des Unternehmers geht. Mindestens so wichtig ist, dass mit der Abschaffung des Meldescheins der Gast eine Komfortverbesserung erhält, indem er beim Check-in von der lästigen Pflicht des Ausfüllens des Meldescheins und der Angabe seiner Personalien entbunden wird, was im international hart umkämpften Markt ein kleiner Pluspunkt ist. Nachdem beinahe die Hälfte der Gäste in unserem Kanton Schweizer sind, würde immerhin jeder zweite "Beherbergte" in den Genuss dieses Vorteils kommen.

II. EINZELFRAGEN

1. Abschaffung des Meldescheins nur für Schweizer Gäste (Art. 3 ABzGWG)

Der Hotelierverein Graubünden würde es sehr begrüssen, wenn alle Gäste – In- und Ausländer – von der lästigen Pflicht des Ausfüllens des Meldescheins entbunden würden. Wir sind uns jedoch bewusst, dass aufgrund des übergeordneten Rechts – namentlich aufgrund des Schengen-Durchführungs-Übereinkommens – für Ausländer nach wie vor eine Meldepflicht besteht. Wenn sich ausländische Gäste nach wie vor diesem für Hoteliers und Gäste unbeliebten Meldeprozedere unterziehen müssen, sind dringend EDV-unterstützte Erleichterungen erforderlich. Auf keinen Fall darf die neue Regelung, die ja eine administrative Entlastung des Hoteliers und eine Komfortverbesserung des Gastes bezweckt, für den betroffenen ausländischen Gast aufwändiger sein als die bisherige Regelung (vgl. Ziff. 3 nachstehend).

2. Definition „Ausländer“ (Art. 3 ABzGWG)

Unklar ist, welche ausländischen Gäste gemäss Art. 3 ABzGWG unter die Meldepflicht fallen respektive von welchem „Ausländerbegriff“ auszugehen ist. Haben sich beispielsweise in der Schweiz niedergelassene Ausländer mit einer C-Bewilligung oder mit einer anderen Aufenthaltsbewilligung registrieren zu lassen? Oder unterliegen Schweizer mit Wohnsitz im Ausland der Meldepflicht? Wir sind der Meinung, dass die Definition des Ausländers grosszügig zu fassen ist und nur ausländische Staatsangehörige darunter fallen, die in der Schweiz keinen Wohnsitz haben.

3. Eigenhändiges Ausfüllen des Meldescheins (Art. 9 ABzGWG)

Bereits weiter oben wurde darauf hingewiesen, dass die neue Regelung auf gar keinen Fall weiter gehen darf als das geltende Recht. Leider passiert dies mit der im neuen Art. 9 ABzGWG statuierten Pflicht des eigenhändigen Ausfüllens des Meldezettels durch die beherbergte Person. Gemäss geltendem Recht ist nicht vorgeschrieben, dass der Gast den Meldezettel selber ausfüllt, wovon in vielen Häusern auch gerne Gebrauch gemacht wird. Insbesondere bei Stammgästen, bei denen die entsprechenden Angaben bereits verfügbar sind, wird der Meldezettel vielfach über das Front-Office-System ausgedruckt und dem Gast zur Unterschrift vorgelegt wird. Es würde keinen Sinn machen, wenn entsprechend ausgerüstete Hotelbetriebe, von denen es zahlenmässig sehr viele gibt, von dieser kleinen Erleichterung für den Gast keinen Gebrauch mehr machen könnten.

4. Form des Meldescheins

Eine grosse Erleichterung für den Hotelier und für den Gast bestünde darin, wenn die vom übergeordneten Recht zwingend verlangten Daten in einem anderen Format als in dem von den Weisungen des EJPD vorgeschriebenen Meldeschein EDV-mässig erhoben werden könnten. Diesbezügliche Möglichkeiten gäbe es viele. Beispielsweise können die zwingend zu erhebenden Daten auf einer Gästeliste ausgedruckt, vom Gast unterzeichnet und vom Hotel zur Einsicht bzw. Kontrolle im Sinne von Art. 10 ABzGWG abgelegt werden. Uns ist bekannt, dass ursprünglich beabsichtigt war, die Technologie der graubünden CARD respektive des Datenportals für die Erhebung der Daten zu nutzen. Ein sehr kreativer Ansatz und ein echter Beitrag an die Vereinfachung wäre die Einführung und Zurverfügungstellung einer allgemein gültigen Software durch den Kanton, welche die notwendigen Schnittstellen berücksichtigt und den Meldeprozess vereinfacht. Wir sind uns bewusst, dass diese Vorschläge von den einschlägigen Weisungen des EJPD abweichen. Auf der anderen Seite sind wir der Meinung, dass die auf Weisungsebene erlassenen Vorschriften keine Gesetzeskraft haben und einem Kanton Spielraum für eine andere effizientere und materiell-rechtlich korrekte Lösung lassen müssen.

5. Aufbewahrungspflicht (Art. 10 ABzGWG)

Anstelle der Weiterleitung des Meldescheins innert 24 Stunden an die örtlich zuständige Polizeistelle muss die beherbergende Person neu den Meldeschein während eines Jahres aufbewahren und der Kantonspolizei zur Verfügung stellen. Wir sind der Meinung, dass diese Frist nicht zuletzt aufgrund der Saisonalität der meisten Beherbergungsbetriebe im Kanton Graubünden auf sechs Monate zu reduzieren ist, was sich auch mit der eigentlichen Zweckbestimmung des Meldezettels als polizeiliches Fahndungsinstrument vereinbaren lässt. Der administrative Aufwand und das mit der vorgeschlagenen Lösung verbundene Platzbedürfnis gehen eindeutig zu weit.

6. Beherbergungsstatistik

Mit der Abschaffung des Meldescheins für Schweizer Gäste ergeben sich aus Sicht der Hotellerie keinerlei negative Konsequenzen auf die für die Beherbergungsstatistik zu erhebenden Daten. Das Bundesamt für Statistik hat dafür eigene – auf Wunsch EDV-unterstützte – Lösungen entwickelt. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass die Beherbergungsstatistik in der jetzigen Form im Jahr 2008 ohnehin ausläuft und dann auf eine neue Basis zu stellen ist, die hoffentlich aufschlussreichere Daten liefert.

7. Grundlage für die Abrechnung der Kurtaxen

Es gibt Verkehrsvereine, die in der partiellen Abschaffung des Meldescheins eine Gefahr für die Erhebung und das Inkasso der Kurtaxen sehen. Diese Befürchtung betrifft vor allem die Parahotellerie, wo gemäss Aussagen von verschiedenen Exponenten der lokalen Kurvereine eine sehr schlechte Meldemoral bestehe.

Dieses Problem ist nur ein Scheinproblem und wird mit der Abschaffung des Meldescheins für Schweizer Gäste auch nicht gelöst. Anstatt mit Hobbykontrolleuren in Ferienwohnungen Schuhe zu zählen, wird den betroffenen Verkehrsvereinen empfohlen, diese Gesetzesrevision zum Anlass für die Einführung einer obligatorischen Melderegelung oder für den Erlass eines griffigen Kurtaxengesetzes ohne Kontrolle zu nehmen. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass das Inkasso der Kurtaxen mit der Reform der Tourismusstrukturen (hoffentlich) in naher Zukunft ohnehin einer umfas-

senden Revision unterzogen werden wird. In der Praxis ist dieses von gewissen Verkehrsvereinen aufgeworfene Problem im Übrigen nur von untergeordneter Bedeutung. Der Tourismusverein Lenzerheide beispielsweise braucht die Meldescheine nur noch für die Rechnungsstellung der Kurtaxen für Ferienwohnungen, was einem Anteil von maximal 10 % der ausgefüllten Meldescheine entspricht.

8. Meldeschein als Marketinginstrument

Meldezettel sind für einige Hotelbetriebe die Grundlage für die Erhebung von Kundendaten. Auch dies ist kein Hindernis, die gesetzliche Meldepflicht für Schweizer Gäste aufzuheben. Dem Hotelier steht es natürlich frei, auch in Zukunft bei allen Gästen den Meldeschein weiterhin ausfüllen zu lassen, wobei zu bemerken ist, dass die im amtlichen Meldezettel erhobenen Daten für ein erfolgreiches Stammgäste-Marketing ohnehin zu wenig differenziert sind (keine E-Mail-Adresse, Handy-Nr. etc.).

III. SCHLUSSBEMERKUNG

Der Hotelierverein Graubünden unterstützt die Abschaffung des Meldescheins für Gäste mit Wohnsitz und/oder Bürgerort in der Schweiz. Das für Ausländer neu vorgeschriebene eigenhändige Ausfüllen des Meldescheins für Ausländer wäre ein Rückschritt im Vergleich zum geltenden Recht und trägt den heute verfügbaren EDV-Lösungen mit den entsprechenden Front-Office-Systemen in keiner Art und Weise Rechnung. Zur Reduktion des administrativen Aufwands des Hoteliers und zur Verbesserung des Komforts des Gastes sollte man noch weiter gehen und vom ausländischen Gast unterzeichnete Excel-Verzeichnisse als dem amtlichen Meldeschein gleichwertige Alternative akzeptieren. Die von einzelnen Verkehrsvereinen geäusserten Bedenken an der partiellen Abschaffung der Meldepflicht infolge Wegfalls einer Grundlage für die Erhebung der Kurtaxe zeugt von wenig Kenntnis der Gäste- und Kundenbedürfnisse. Die Verkehrsvereine sind gefordert, eine für ihr Gebiet individuelle optimale Melderegelung einzuführen oder sich ein griffiges Kurtaxengesetz ohne Kontrolle einfallen zu lassen.

★★★★

Mit dem nochmaligen besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme verbleiben wir

mit freundlichen Grüssen

DACHORGANISATIONEN DER WIRTSCHAFT GRAUBÜNDEN

Bündner Gewerbeverband	**Handelskammer und Arbeitgeberverband GR**	**Hotelierverein Graubünden**	**Interessengemeinschaft Tourismus**
Jan Mettler Präsident	Ludwig Locher Präsident	Andreas Züllig Präsident	Leo Jeker Präsident
……..	……	……	……..
Jürg Michel Direktor	Dr. Marco Ettisberger Sekretär	Dr. Jürg Domenig Geschäftsführer	Hansjürg Matter Geschäftsführer
……..	……..	……..	……..